

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2000

Ausgegeben und versendet am 26. Jänner 2000

5. Stück

10. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000, mit der die Richtsätze, die Bekleidungsbeihilfe, der Heizkostenzuschuss, die Wohnkosten und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 festgesetzt werden
11. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000, mit der die Nichtberücksichtigung eigener Mittel nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 geregelt wird
12. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000, mit der nähere Regelungen über Leiden und Gebrechen, die Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 festgesetzt werden
13. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000, mit der die Mindestanforderungen betreffend die baulichen Voraussetzungen, die Ausstattung und Größe der Gebäude und Räume sowie die zur Sicherung einer fachgerechten Sozialhilfe notwendigen therapeutischen und personellen Voraussetzungen für Wohn- und Tagesheime nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 geregelt werden
14. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000 über die Geschäftsordnung der Sozialkommissionen nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000
15. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000 über die Geschäftsordnung für den Sozialhilfebeirat nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000

10. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000, mit der die Richtsätze, die Bekleidungsbeihilfe, der Heizkostenzuschuss, die Wohnkosten und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 festgesetzt werden

Aufgrund des § 8 Abs. 1, 2 und 10 und des § 11 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden unbeschadet der §§ 2 bis 4 mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

1. für den Alleinunterstützten	S 5.035,--
2. für den Hauptunterstützten	S 4.275,--
3. für den Mitunterstützten	
ohne Anspruch auf Familienbeihilfe	S 2.955,--
mit Anspruch auf Familienbeihilfe	S 1.240,--

(2) Die Richtsätze erhöhen sich für Alleinunterstützte und Hauptunterstützte um einen Zuschlag von S 665,-- und für Mitunterstützte um S 540,-- monatlich, wenn es sich um erwerbsunfähige Personen oder solche Personen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf Gewährung einer Altenpension hätten.

§ 2

(1) In den Monaten Juni und Dezember jeden Jahres ist an Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen zur Deckung des Bedarfes an Kleidung und Beheizung je eine Beihilfe in der Höhe der in diesen Monaten zur Auszahlung gelangenden Hilfen zum Lebensunterhalt gemäß § 1 Abs. 1 zu gewähren.

(2) Bei stationärer Unterbringung in Heimen und Anstalten ist dem Hilfeempfänger in den Monaten Juni und Dezember eine Bekleidungsbeihilfe bis zur Höhe von S 3.600,-- inkl. MWSt. zu gewähren, sofern die Anschaffung von Kleidung nicht durch Vermögen oder Einkommen des Hilfeempfängers sichergestellt ist.

§ 3

(1) Alleinstehenden oder Haushaltsvorständen, welche Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 1 beziehen, ist unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 12 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 hinsichtlich der von ihnen zu erbringenden Mietleistungen eine Mietkostenbeihilfe zu gewähren.

(2) Alleinstehenden oder Haushaltsvorständen, welche Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 1 beziehen, ist unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 12 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 hinsichtlich der Kosten zur Erhaltung des Eigenheimes bzw. der Eigentumswohnung eine Beihilfe zu gewähren.

§ 4

Das Taschengeld im Sinne der §§ 11 Abs. 2 und 25 Abs. 5 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 ist in den Monaten Juni und Dezember in doppeltem Ausmaß auszuzahlen. Die Höhe des Taschengeldes, welches den

in Anstalten oder Heimen untergebrachten Hilfesuchenden zu gewähren ist, wird mit S 775,-- monatlich festgesetzt.

§ 5

Ein auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 nicht gedeckter individueller, notwendiger Sonderbedarf kann bei Vorliegen entsprechender Nachweise über die tatsächliche Notwendigkeit durch zusätzliche Geld- oder Sachleistungen befriedigt werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

11. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000, mit der die Nichtberücksichtigung eigener Mittel nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 geregelt wird

Aufgrund des § 13 Abs. 5 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, wird verordnet:

§ 1

(1) Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes sind, ungeachtet anderer landesrechtlicher Vorschriften, nicht zu berücksichtigen:

1. Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung;
2. bei Hilfesuchenden, die in einer Anstalt oder einem Heim untergebracht und pensionsberechtigt sind, die ihnen nach den Sozialversicherungsgesetzen von der Pension zu belassenden Beträge; die außer Ansatz bleibenden Beträge sind auf ein Taschengeld gemäß den §§ 11 Abs. 2 und 25 Abs. 5 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 anzurechnen;
3. Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege gewährte;
4. ein angemessener Betrag des Arbeitseinkommens von Personen, die trotz vorgerückten Alters oder starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit einem Erwerb nachgehen;
5. die zur Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben;
6. alle Leistungen nach den Pflegegeldgesetzen. Nach den Pflegegeldgesetzen verbleibendes Taschengeld ist auf ein Taschengeld gemäß den §§ 11 Abs. 2 und 25 Abs. 5 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 anzurechnen.

(2) Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes sind vom Vermögen nicht zu berücksichtigen:

1. ein den Lebensverhältnissen des Hilfesuchenden angemessener Hausrat;
2. Gegenstände, die zur persönlichen Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit notwendig sind;
3. ein kleines Eigenheim (Eigentumswohnung), das dem Hilfesuchenden oder dessen Familie als Unterkunft dient, wenn die Verwertung für ihn oder seine Familie eine soziale Härte bedeuten würde;
4. Gegenstände von geringem Wert, die zur Befriedigung allgemein anerkannter kultureller Bedürfnisse dienen;
5. kleine Barbeträge oder sonstige kleinere Sachwerte.

Zur Feststellung der Vermögensverhältnisse ist vom Hilfesuchenden ein schriftliches Vermögensbekenntnis vorzulegen.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

12. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000, mit der nähere Regelungen über Leiden und Gebrechen, die Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 festgesetzt werden

Aufgrund der §§ 18 Abs. 3, 22 Abs. 2 und 24 Abs. 1 Z 5 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, wird verordnet:

§ 1

Leiden und Gebrechen im Sinne des § 18 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 sind:

1. nachstehende dauernde Funktionsstörungen des Körpers, der Organe und Organsysteme:
 - a) Fehlen oder Funktionsbeeinträchtigung von Körperteilen oder Sinnesorganen;
 - b) angeborene Missbildungen und Störungen;
 - c) Folgezustände nach Erkrankungen, Unfällen und Verletzungen.
2. nachstehende dauernde geistige und psychische Störungen:
 - a) Beeinträchtigungen durch hirnorganische Schädigungen (wie z. B. Anfallskrankheiten, Minderbegabung, etc.);
 - b) Beeinträchtigungen durch psychische Krankheiten (wie z. B. Süchte, Psychosen, etc.);
 - c) angeborene intellektuelle Minderbegabung.

§ 2

Die Hilfe durch orthopädische und andere Hilfsmittel für Behinderte im Sinne des § 22 Abs. 1 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 ist durch die Ausstattung mit

1. Körperersatzstücken zum Ausgleich des Fehlens von Körperteilen;
2. orthopädischen Hilfsmitteln zum Ausgleich der Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungsapparates und
3. notwendigen Hilfsmitteln zum Ausgleich anderer durch Leiden oder Gebrechen bedingter Mängel zu gewähren.

§ 3

(1) Die behindertengerechte Adaptierung eines PKW im Sinne des § 24 Abs. 1 Z 5 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 umfasst

1. die Ausstattung mit Automatikgetriebe;
2. die Umrüstung auf Handbetrieb.

(2) Für die Adaptierung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 wird jeweils ein Zuschuss in Höhe von bis zu S 10.000,- gewährt.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

13. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000, mit der die Mindestanforderungen betreffend die baulichen Voraussetzungen, die Ausstattung und Größe der Gebäude und Räume sowie die zur Sicherung einer fachgerechten Sozialhilfe notwendigen therapeutischen und personellen Voraussetzungen für Wohn- und Tagesheime nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 geregelt werden

Aufgrund des § 40 Abs. 3 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Arten der Einrichtungen

Regelungsgegenstand dieser Verordnung sind im Wesentlichen:

1. Wohnheime für geistig behinderte Menschen,
2. Wohnheime für schwerstbehinderte Menschen,
3. Wohnheime für psychisch kranke Menschen,
4. Wohnheime für suchtkranke Menschen,
5. Tagesheime für geistig behinderte Menschen,
6. Tagesheime für schwerstbehinderte Menschen,
7. Tagesheime für psychisch kranke Menschen und
8. Tagesheime für suchtkranke Menschen.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden hinsichtlich der baulichen Voraussetzungen nur bei Neu-, Zu- und Umbauten Anwendung.

(2) Hinsichtlich der personellen Anforderungen sind die Bestimmungen der Verordnung auch auf bereits bestehende Einrichtungen anzuwenden.

(3) Bei bereits bestehenden Einrichtungen, für die die gesetzlichen Voraussetzungen einer Bewilligung bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben waren, die jedoch aufgrund einer Tagsatzvereinbarung mit dem Land Burgenland betrieben werden, können die baulichen Voraussetzungen nach dieser Verordnung unter Einholung entsprechend begründeter Sachverständigengutachten nachgesehen werden.

(4) Für die Erteilung der Betriebsbewilligung gemäß § 40 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 und für ambulante Dienste im Sinne des § 34 Abs. 2 dieses Gesetzes, sind die von der Burgenländischen Landesregierung erlassenen „Richtlinien zur Durchführung professioneller Pflege- und Betreuungsdienste“ anzuwenden.

2. Abschnitt Bauliche Voraussetzungen

§ 3

Grundvoraussetzungen für Wohnheime und Tagesheimstätten

(1) Jede Einrichtung hat die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Heimbetriebes erforderliche Anzahl von Dienstzimmern aufzuweisen. Die Dienstzimmer müssen auch für Personalbesprechungen, ärztliche Untersuchun-

gen und Therapien verwendbar sein. In einem Dienstzimmer ist ein versperrbarer Medikamentenschrank zu installieren.

(2) Jede Einrichtung hat die aus hygienischen Gesichtspunkten erforderliche Anzahl von Sanitarräumen für das Personal aufzuweisen.

(3) In jeder Einrichtung muss in jedem Gebäude mindestens ein Fernsprecher vorhanden sein, über den Betreute erreichbar sind und der von nicht bettlägerigen Betreute ohne Mithören Dritter benutzt werden kann.

(4) Fußbodenbeläge der von Heimbewohnern benutzten Räume und Verkehrsflächen müssen rutschfest sein. Des Weiteren müssen diese nach den entsprechenden Ö-Normen B1 - (schwer brennbar) und Q1 - (schwach qualmend) ausgeführt sein.

(5) Flure, die von Heimbewohnern benutzt werden, dürfen innerhalb eines Geschosses keine oder nur solche Stufen haben, die zusammen mit einer geeigneten Rampe angeordnet sind. Treppen sind an beiden Seiten mit umfassbaren, festen Handläufen zu versehen.

(6) Bei mehrgeschossig genutzten Einrichtungen, bei denen ein Zugang zu den einzelnen Geschossen nur über Treppen möglich ist, ist ein Lift, der zum Transport der betreuten Personen geeignet ist, vorzusehen.

(7) Die Eingangsebene der von Heimbewohnern benutzten Gebäude einer Einrichtung muss von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein. Der Zugang muss beleuchtbar sein.

(8) Für Rollstuhlbenutzer sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

1. ausreichende Bedienbarkeit von Liften;
2. ausreichende Bedienbarkeit der Lichtschalter;
3. ausreichende Bedienbarkeit sonstiger technischer Einrichtungen;
4. Tische, die von Betreuten benutzt werden, haben eine Unterfahrhöhe von mindestens 70 cm, eine Weite von mindestens 65 cm und eine Gesamthöhe von mindestens 74 cm aufzuweisen;
5. geeignete Höhe von Beschlägen;
6. keine Türschwellen;
7. geeignete Türbreiten.

(9) In Sanitarräumen und bei Handwaschbecken sind Handtuch- und Seifenspender anzubringen.

(10) Jede Einrichtung muss mindestens einen geeigneten Abstellraum für Geräte, Pflegeutensilien, etc. aufweisen.

§ 4 Wohnheime

(1) Die Mindestgröße von Zimmern hat

1. bei Einbettzimmern 15 m² und
2. bei Zweibettzimmern 20 m² zu betragen,

wobei Nebenräume, wie z. B. Sanitarräume, auf diese Fläche nicht anzurechnen sind. Zimmer, die für mehr als zwei Personen dienen, sind nicht zulässig.

(2) Jedem Zimmer muss eine rollstuhlgerechte Nasszelle mit Dusche, WC und Handwaschbecken angeschlossen sein.

(3) Die Ausstattung der Zimmer hat pro Heimbewohner jedenfalls einen versperrbaren Schrank, ein Nachtkästchen, einen Tisch und einen Sessel zu umfassen, wobei die Bewohner die Möglichkeit haben müssen, das Zimmer in entsprechendem Ausmaß mit eigenen Möbelstücken einzurichten.

(4) In jedem Zimmer ist ein TV-Antennenanschluss vorzusehen.

(5) Pro Wohngruppe ist ein Aufenthaltsraum und ein Speiseraum vorzusehen. Die jeweilige Raumgröße hat mindestens 2 m² pro Betreutem zu betragen. Wird der Aufenthaltsraum auch als Speiseraum benutzt, so sind 3 m² pro Betreutem vorzusehen.

(6) Pro Wohngruppe ist ein Mehrzweckraum für verschiedene Aktivitäten, wie z. B. Basteln, vorzusehen.

(7) Pro Wohngruppe ist ein Badezimmer mit einer Badewanne vorzusehen.

(8) Jede Einrichtung muss mindestens einen - gut belüftbaren - Raum für die Lagerung der Schmutzwäsche aufweisen.

(9) Jede Einrichtung hat mindestens einen Wasch- und Trockenraum aufzuweisen, falls keine Mietwäsche verwendet wird und keine Fremdreinigung erfolgt.

(10) Die Türen von Wohn-, Schlaf- und Sanitarräumen müssen im Notfall von außen zu öffnen sein.

(11) Aufenthaltsräume und Bewohnerzimmer haben jeweils zumindest ein Fenster aufzuweisen, bei dem die Parapethöhe maximal 60 cm beträgt. Bis zur Höhe von 90 cm hat die Absicherung durch eine geeignete Vorrichtung, wie zum Beispiel ein Gitter, zu erfolgen.

(12) In Treppenträumen und Fluren muss bei Dunkelheit die Nachtbeleuchtung in Betrieb sein.

(13) In Wohn-, Schlaf- und Gemeinschaftsräumen müssen Anschlüsse zum Betrieb von Leselampen vorhanden sein. In Schlafräumen müssen Anschlüsse den Betten zugeordnet sein.

(14) Pro Wohngruppe muss eine Kochnische eingerichtet werden.

(15) Jede Einrichtung hat ein Besucher-WC aufzuweisen.

§ 5 Zusatzausstattung für Wohnheime für Schwerstbehinderte

(1) Für die Bereiche, in denen in Wohnheimen Schwerstbehinderte betreut werden, ist § 4 Abs. 2 nicht anzuwenden, in jedem Zimmer ist jedoch eine rollstuhlgerechte Waschgelegenheit zu installieren.

(2) Pro Wohngruppe sind zwei behindertengerechte Duschen und WC's sowie ein Pflegebad vorzusehen. Dieses

ist mit einer unterfahrbaren pneumatischen Badewanne oder mit einem Badelifter auszustatten. Die Badewanne hat jedenfalls von zwei Längs- und einer Stirnseite zugänglich zu sein.

(3) Ein Fäkalraum zum Ausguss und zur Reinigung der Leibschüsseln muss vorhanden sein. Dieser kann auch mit dem Raum gemäß § 4 Abs. 8 (Lagerung der Schmutzwäsche) kombiniert sein.

(4) Ergänzend zur Bestimmung des § 3 Abs. 5 sind in Schwerstbehindertenbereichen auch die Flure mit festen Handläufen auf beiden Seiten zu versehen.

(5) In Schwerstbehindertenbereichen müssen die Flure so bemessen sein, dass auf ihnen bettlägrige Bewohner transportiert werden können.

(6) Als Betten im Rahmen der Betreuung Schwerstbehinderter dürfen nur ausbaufähige Betagtenbetten eingesetzt werden.

§ 6

Tagesheime

(1) Pro Betreuungsgruppe muss ein Werkraum vorhanden sein. Die Größe des Werkraumes ist so zu bemessen, dass pro Person, die in diesem tätig ist, eine Fläche von zumindest 4 m² sowie entsprechender Raum für Geräte und Schränke zur Verfügung steht.

(2) In jedem Werkraum muss ein Handwaschbecken installiert sein.

(3) Jedes Tagesheim hat eine erforderliche Anzahl an WC's aufzuweisen, wobei diese nach Geschlechtern zu trennen sind sowie eines davon rollstuhlgerecht sein muss. Des Weiteren hat jedes Tagesheim ein Personal-WC aufzuweisen.

(4) In jedem Tagesheim ist ein rollstuhlgerechter Waschraum mit Dusche einzurichten.

(5) Es ist eine Garderobe vorzusehen, in der jedem Betreuten ein versperrbarer Spind zur Verfügung steht.

(6) Dem Bedarf entsprechende Lagerräumlichkeiten sind vorzusehen.

(7) Jedes Tagesheim hat eine Haushaltsküche, die allenfalls auch als Trainingsküche nutzbar ist, vorzuweisen.

(8) Es sind Speiseräume in entsprechender Anzahl und Größe vorzusehen.

3. Abschnitt

Gruppengrößen

§ 7

Tagesheime

(1) In Tagesheimen für geistig behinderte Menschen und für psychisch kranke Personen soll die maximale Gruppengröße acht Personen nicht übersteigen.

(2) In Bereichen in denen Schwerstbehinderte betreut werden, soll die maximale Gruppengröße sechs Personen nicht übersteigen.

(3) In Tagesheimen sollen maximal fünf Gruppen geführt werden.

§ 8

Wohnheime

(1) In Wohnheimen für geistig behinderte Menschen, für psychisch kranke Menschen und für suchtkranke Menschen soll die maximale Gruppengröße 15 Personen nicht übersteigen.

(2) In Bereichen, in denen Schwerstbehinderte betreut werden, soll die maximale Gruppengröße zehn Personen nicht übersteigen.

(3) In Wohnheimen sollen maximal drei Gruppen geführt werden.

4. Abschnitt

Personelle Voraussetzungen

§ 9

Qualifikation des Personals

(1) Wohnheime für geistig behinderte und schwerstbehinderte Menschen:

1. Die fachliche Leitung muss neben der Ausbildung in einem einschlägigen Sozialberuf und einer speziellen Leiteraus-
bildung eine ausreichende, einschlägige Berufspraxis haben und persönlich geeignet sein.

2. Betreuer müssen die Ausbildung zum Behindertenfachbetreuer absolviert haben. Bei Bedarf sind auch diplomiertes Pflegepersonal bzw. Pflegehelfer einzusetzen.

(2) Tagesheime für geistig behinderte und schwerstbehinderte Menschen:

1. Die fachliche Leitung muss neben der Ausbildung in einem einschlägigen Sozialberuf und einer speziellen Leiteraus-
bildung eine ausreichende, einschlägige Berufspraxis haben und persönlich geeignet sein.

2. Betreuer müssen die Ausbildung zum Behindertenfachbetreuer absolviert haben, wobei auch handwerkliche Facharbeiter mit einer solchen Zusatzausbildung beschäftigt werden können. Bei Nichtvorliegen der Ausbildung zum Behindertenfachbetreuer ist diese binnen fünf Jahren nachzuholen. Bei Bedarf ist auch diplomiertes Pflegepersonal bzw. Pflegehelfer einzusetzen.

(3) Wohnheime für psychisch kranke Menschen und suchtkranke Menschen:

1. Die fachliche Leitung muss neben der Ausbildung in einem einschlägigen Sozialberuf, einer speziellen Aus-

- bildung für psychopathologische Krankheitsbilder und einer speziellen Leiteraus-
bildung eine ausreichende, einschlägige Berufspraxis haben und persönlich geeignet sein.
2. Betreuer müssen die Ausbildung entweder als psychiatrischer Krankenpfleger, als Behindertenfachbetreuer oder in einem sonstigen einschlägigen Sozialberuf absolviert haben. Falls psychopathologische Krankheitsbilder nicht Bestandteil der Ausbildung waren, ist darüber eine Zusatzausbildung zu absolvieren.
- (4) Tagesheime für psychisch kranke Menschen und suchtkranke Menschen:
1. Die fachliche Leitung muss neben der Ausbildung in einem einschlägigen Sozialberuf, einer speziellen Ausbildung für psychopathologische Krankheitsbilder und einer speziellen Leiteraus-
bildung eine ausreichende, einschlägige Berufspraxis haben und persönlich geeignet sein.
 2. Betreuer können psychiatrische Krankenpfleger, Behindertenfachbetreuer oder handwerkliche Facharbeiter mit Zusatzausbildung für psychopathologische Krankheitsbilder sein. Bei Nichtvorliegen einer solchen Zusatzausbildung ist diese binnen fünf Jahren nachzuholen.

§ 10

Personalschlüssel

(1) In Wohnheimen für geistig behinderte Menschen, für schwerstbehinderte Menschen, für psychisch kranke Personen und für suchtkranke Menschen sind pro Gruppe fünf Betreuer vorzusehen. Sind in einer solchen Einrichtung mehrere Gruppen vorhanden, so ist die tatsächliche Gesamtbetreueranzahl im Rahmen der Bewilligungsverhandlung durch die Sachverständigen festzulegen.

(2) In Tagesheimen für geistig behinderte Menschen, für psychisch kranke Personen und für suchtkranke Menschen ist pro Gruppe ein Betreuer vorzusehen. In Schwerstbehindertengruppen sind zwei Betreuer vorzusehen.

5. Abschnitt

§ 11

Ermessensregelung

Abweichungen von den obigen Bestimmungen können seitens der Behörde bei Vorlage entsprechend begründeter Sachverständigengutachten - allenfalls unter Setzung ergänzender Auflagenpunkte - bewilligt werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Rezar

14. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000 über die Geschäftsordnung der Sozialkommissionen nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, wird verordnet:

§ 1

Einberufung

(1) Die Sozialkommission ist vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter nach Bedarf einzuberufen, wobei dies unter Bedachtnahme auf die rasche und effiziente Erledigung der anfallenden Geschäfte zu erfolgen hat.

(2) Die Einberufung hat schriftlich an alle Mitglieder der Sozialkommission unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung (einschließlich einer kurzen Darstellung der bis zu diesem Zeitpunkt anhängigen Fälle) derart zu ergehen, dass sie spätestens am dritten Tage vor der Sitzung jedem Mitglied zukommt. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung zur Sitzung auch auf telefonischem oder telegraphischem Wege oder in sonst geeigneter Weise, diesfalls ohne Einhaltung der oben genannten Frist, erfolgen.

(3) Mitglieder der Sozialkommission, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, haben ihre Vertretung durch das bestellte Ersatzmitglied unter Übermittlung der Unterlagen selbst zu veranlassen. Im Verhinderungsfalle des bestellten Ersatzmitgliedes kann eine weitere Vertretung nicht erfolgen.

(4) Die Sitzungen der Sozialkommission sind nicht öffentlich.

§ 2

Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Sozialkommission kann am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Ob einem derartigen Antrag Rechnung getragen wird, beschließt die Sozialkommission.

§ 3

Vorsitz

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erschöpfung der Tagesordnung die Sitzung.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Im Interesse einer sachlichen Verhandlungsführung kann er nach vorausgehender Ermahnung einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser nicht

zum Gegenstand gehörige Tatsachen vorbringt oder die Debatte offensichtlich in die Länge zu ziehen beabsichtigt.

(3) Der Vorsitzende vertritt die Sozialkommission nach außen.

§ 4

Teilnahme von Ersatzmitgliedern

(1) Bestellte Ersatzmitglieder sind auch dann berechtigt, an einer Sitzung der Sozialkommission teilzunehmen, wenn das Mitglied, zu dessen Vertretung es bestellt ist, selbst an der Sitzung teilnimmt.

(2) Sofern Mitglieder in Begleitung ihrer Ersatzmitglieder an den Sitzungen teilnehmen, kommt den Ersatzmitgliedern kein Stimmrecht zu.

§ 5

Teilnahme von Mitgliedern ohne Stimmrecht

Der für die jeweiligen im Rahmen der Sitzung der Sozialkommission behandelten Angelegenheiten zuständige Sachbearbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde, an der die Sozialkommission ihren Sitz hat, hat die zu entscheidenden Fälle vor Sitzungsbeginn entsprechend aufzubereiten, an den Sitzungen der Sozialkommission teilzunehmen, und die aufbereiteten Fälle der Sozialkommission vorzutragen sowie allfällige Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 6

Teilnahme von Auskunftspersonen und Experten

(1) Die Einladung an den Bürgermeister der Gemeinde, die gemäß § 56 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 die finanziellen Aufwendungen zu tragen hat, hat den Bestimmungen des § 1 entsprechend zu erfolgen, wobei die Einladung nur die seine Gemeinde betreffenden Tagesordnungspunkte beinhalten darf.

(2) Ein Bürgermeister gemäß Abs. 1 bzw. ein von ihm entsandter informierter Vertreter darf an der Sitzung nur bei der Behandlung der seine Gemeinde betreffenden Tagesordnungspunkte teilnehmen.

(3) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte weitere Personen als Experten und Auskunftspersonen beigezogen werden.

(4) Auskunftspersonen und Experten haben kein Stimmrecht.

§ 7

Beschlussfassung

Die Sozialkommission ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder (im Verhinderungsfall die Stellvertreter bzw. Ersatzmitglieder) anwesend sind und trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 8

Protokoll

(1) Über den Verlauf jeder Sitzung der Sozialkommission ist vom Vorsitzenden die Anfertigung eines von ihm zu unterzeichnenden Protokolls zu veranlassen, das die Namen der Anwesenden, den wesentlichen Inhalt der Beratungen, die gefassten Beschlüsse sowie jene Beratungsinhalte zu enthalten hat, deren Protokollierung von einem stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer ausdrücklich verlangt wird.

(2) Jedem teilnehmenden stimmberechtigten Mitglied (Ersatzmitglied) ist eine Ausfertigung des Protokolls spätestens drei Tage vor der nächsten Sitzung zu übersenden.

§ 9

Unterfertigung und Fertigungsklausel

Schriftliche Erledigungen der Sozialkommission sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beifügung der Fertigungsklausel „Für die Sozialkommission (Beifügung der Ortsbezeichnung der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde):“ zu unterzeichnen.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder, die Auskunftspersonen, Experten und sonstige Teilnehmer an den Sitzungen der Sozialkommission unterliegen hinsichtlich aller im Rahmen der Sitzung behandelten Angelegenheiten der Verschwiegenheitspflicht. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Sozialkommission bestehen.

§ 11

Geschäftsstelle

Dem Vorsitzenden stehen für die Besorgung der laufenden Geschäfte der Sozialkommission das Personal und die Einrichtungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung, an der die Sozialkommission ihren Sitz hat.

§ 12

Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten für Frauen in der jeweiligen weiblichen Form.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

15. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000 über die Geschäftsordnung für den Sozialhilfebeirat nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000

Aufgrund des § 55 Abs. 9 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, wird verordnet:

§ 1

Der Sozialhilfebeirat hat die Landesregierung zu beraten bei der

1. Erlassung von Verordnungen nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000;
2. Behandlung grundsätzlicher, die Sozialhilfe betreffender Fragen.

§ 2

(1) Der Sozialhilfebeirat ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies von drei stimmberechtigten Mitgliedern (§ 3 Abs. 3) unter gleichzeitiger Angabe des Grundes beantragt wird.

(2) Die Mitglieder des Sozialhilfebeirates sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.

§ 3

(1) Der Sozialhilfebeirat ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 3) einschließlich des Vorsitzenden oder seines Vertreters anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist am Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.

(3) Zu einem Beschluss ist nach vorheriger Beratung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind nur die nach § 55 Abs. 3 Z 1 bis 4 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 bezeichneten Personen sowie die Ersatzmitglieder nach § 55 Abs. 4 dieses Gesetzes im Vertretungsfall.

(4) Über Angelegenheiten, die in der Tagesordnung nicht aufscheinen, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(5) In welchen Fällen Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind, richtet sich nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/1998.

§ 4

(1) Für jede Sitzung des Sozialhilfebeirates ist eine Niederschrift zu verfassen, die zu enthalten hat:

1. Tag, Ort und Zeit der Sitzung;
2. die Namen der Anwesenden;
3. die Tagesordnung;
4. die gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Berichterstatter zu unterfertigen.

(3) Die Kanzleigeschäfte für den Sozialhilfebeirat hat die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für die Angelegenheiten der Sozialhilfe zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung zu führen.

§ 5

Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten für Frauen in der jeweiligen weiblichen Form.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar